

SATZUNG DER GEMEINDE ROHLSTORF (ORTSTEIL QUAAL) KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Aufgrund des § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) vom 28.04.1993 i.V. mit § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. März 97 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 S. 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.01.97 unter Fristsetzung bis zum 30.10.97 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27. März 97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27. März 97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 13. Feb. 1998
[Signature]
BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 07. April 1998 bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 14. April 1998
[Signature]
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ROHLSTORF



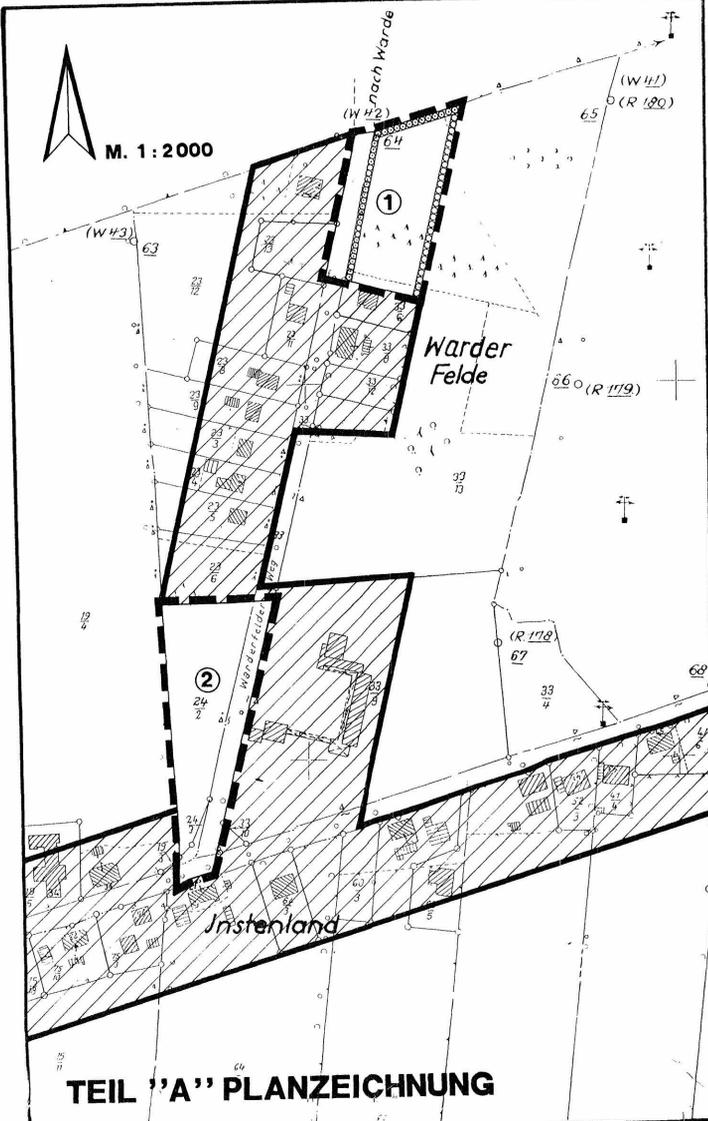
DEN 14. April 1998
[Signature]
BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 27.04.1998 07.05.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08. Mai 1998 in Kraft getreten.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 08. Mai 1998
[Signature]
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Innenbereich gem § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB,
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG,
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

- Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

TEIL "B" TEXT:

1. Im Bereich der einbezogenen Abrundungsfläche bzw. des Abrundungsgrundstückes sind nur Wohngebäude zulässig. (Fläche 1+2)
2. Entlang der östlichen Grenze der einbezogenen Abrundungsfläche ist zur freien Landschaft hin ein 3,0 m breiter Knickwall anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Westlich dieses Knickwalles ist ein 3,0 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. § 9 (1) 20 u. 25a BauGB (Fläche 1)
3. Südlich des vorhandenen Knicks (im Norden der einbezogenen Abrundungsfläche) ist ein 3,0 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. § 9 (1) 20 BauGB (Fläche 1)
4. Der vorhandene Knick östlich des Warderfelder Weges darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4,00 m durchbrochen werden. § 9 (1) 25b BauGB (Fläche 1)